



An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

e-Recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24. April 2017

GZ. BMF-090101/0002-III/5/2017

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für (u.a.) das Börsegesetz 2018 (MiFID II Umsetzung)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wiener Börse AG bedankt sich für die Möglichkeit, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir haben unsere Stellungnahme nach den Hauptstücken und der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzesentwurfes gegliedert.

Unter dem Punkt IV. „Redaktionelles“ finden sich unsere redaktionellen Anmerkungen zum Gesetzesentwurf.

Im letzten Punkt (V. „Zusammenfassung“) haben wir die für uns wichtigsten Punkte nochmals hervorgehoben.



I. Zum 1. Hauptstück – Marktinfrastruktur

§ 13 Direkter elektronischer Zugang

Gemäß § 13 Abs 1 des Entwurfes für das BörseG 2018 darf ein Börsemitglied eine solche Dienstleistung nur erbringen, wenn es über eine dafür erforderliche Konzession verfügt.

Entsprechend den Erläuternden Bemerkungen zu § 13 sind die Voraussetzungen für eine solche Konzession in § 3 WAG 2018 geregelt.

Soweit ersichtlich wurde die Zurverfügungstellung eines direkten elektronischen Zugangs nicht entsprechend in § 3 WAG 2018 als Dienstleistung aufgenommen. Dies wäre daher noch nachzuholen.

§ 13 des Entwurfes für das BörseG 2018 lautet wie folgt:

„(1) Ein Börseunternehmen, das einen direkten elektronischen Zugang gestattet, hat über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen zu verfügen, um sicherzustellen, dass die Börsemitglieder eine solche Dienstleistung nur erbringen dürfen, wenn sie über die dafür erforderliche Konzession verfügen. Dabei müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- 1. Das Börseunternehmen hat angemessene Kriterien in Bezug auf die Eignung der Personen, die einen solchen Zugang erhalten können festzulegen und anzuwenden.*
- 2. Die Verantwortung in Bezug auf die Anforderungen dieses Bundesgesetzes für Aufträge und Geschäfte, die über diesen Dienst abgeschlossen werden, muss beim Börsemitglied oder Börsebesucher verbleiben.*

(2) Das Börseunternehmen hat angemessene Standards in Bezug auf Risikokontrollen und Schwellen für den Handel über einen solchen Zugang gemäß Abs. 1 festzulegen und in der Lage zu sein, zwischen Aufträgen und Geschäften zu unterscheiden, die von einer Person über einen direkten elektronischen Zugang abgeschlossen werden und sonstigen Aufträgen und Geschäften, die von Börsemitgliedern oder Börsebesuchern ausgeführt werden, und diese Aufträge und Geschäfte gegebenenfalls einzustellen.

(3) Das Börseunternehmen muss über Vorkehrungen verfügen, um die Bereitstellung des direkten elektronischen Zugangs durch ein Börsemitglied oder einen Börsebesucher für einen Kunden im Falle der Nichteinhaltung dieses Paragraphen auszusetzen oder einzustellen.“

Entsprechend den Erläuternden Bemerkungen wird der direkte elektronische Zugang selbst durch ein Börsemitglied oder durch einen Börsebesucher für den betreffenden Nutzer bereitgestellt.

Dies ist nicht zutreffend; lediglich ein Börsemitglied, nicht aber ein Börsebesucher, kann den direkten elektronischen Zugang bereitstellen.

Wir regen daher an, § 13 wie folgt zu formulieren:

„(1) Ein Börseunternehmen, das einen direkten elektronischen Zugang gestattet, hat über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen zu verfügen, um sicherzustellen, dass die Börsemitglieder eine solche Dienstleistung nur erbringen dürfen, wenn sie über die dafür erforderliche Konzession verfügen. Dabei müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- 1. Das Börseunternehmen hat angemessene Kriterien in Bezug auf die Eignung der Personen, die einen solchen Zugang erhalten können festzulegen und anzuwenden.*
- 2. Die Verantwortung in Bezug auf die Anforderungen dieses Bundesgesetzes für Aufträge und Geschäfte, die über diesen Dienst abgeschlossen werden, muss beim Börsemitglied ~~oder Börsebesucher~~ verbleiben.*



(2) Das Börseunternehmen hat angemessene Standards in Bezug auf Risikokontrollen und Schwellen für den Handel über einen solchen Zugang gemäß Abs. 1 festzulegen und in der Lage zu sein, zwischen Aufträgen und Geschäften zu unterscheiden, die von einer Person über einen direkten elektronischen Zugang abgeschlossen werden und sonstigen Aufträgen und Geschäften, die von Börsemitgliedern ~~oder Börsebesuchern~~ ausgeführt werden, und diese Aufträge und Geschäfte gegebenenfalls einzustellen.

(3) Das Börseunternehmen muss über Vorkehrungen verfügen, um die Bereitstellung des direkten elektronischen Zugangs durch ein Börsemitglied ~~oder einen Börsebesucher~~ für einen Kunden im Falle der Nichteinhaltung dieses Paragraphen auszusetzen oder einzustellen.“

Weiters regen wir an, die bezug habenden Erläuternden Bemerkungen wie folgt zu formulieren:

„Der direkte elektronische Zugang selbst wird durch ein Börsemitglied ~~oder durch einen Börsebesucher~~ für den betreffenden Nutzer bereitgestellt.“

§§ 14 und 15 Tick Größen

§ 14 des Entwurfes zum BörseG 2018 lautet wie folgt:

„Das Börseunternehmen ist verpflichtet, Regelungen für die Tick-Größen bei Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie anderen Finanzinstrumenten zu erlassen. Das Börseunternehmen hat eine angemessene Größe der kleinstmöglichen Preisänderung bei den gehandelten Finanzinstrumenten festzulegen, um negative Auswirkungen auf die Marktintegrität und –liquidität zu verringern.“

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen wird damit Art 49 MiFID II umgesetzt.

Bei dieser Regelung wurden nicht die zu Art 49 MiFID II erlassenen technischen Regulierungsstandards, i.e. Delegierte Verordnung 2017/588 der Kommission vom 14. Juli 2016, berücksichtigt. Diese Verordnung regelt nur Tick-Größen für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds, was entsprechend den Erwägungsgründen zu dieser Verordnung auch ausdrücklich beabsichtigt war.

Wir regen daher an, § 14 wie folgt zu formulieren:

„Das Börseunternehmen ist verpflichtet, Regelungen für die Tick-Größen bei Aktien, Aktienzertifikaten, und börsengehandelten Fonds, ~~Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie anderen Finanzinstrumenten~~ zu erlassen. Das Börseunternehmen hat eine angemessene Größe der kleinstmöglichen Preisänderung bei den gehandelten Finanzinstrumenten festzulegen, um negative Auswirkungen auf die Marktintegrität und –liquidität zu verringern.“

§ 15 Abs 2 des Entwurfes zum BörseG lautet wie folgt:

„Bei der Festlegung der Mindestgröße ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese den Preisfindungsmechanismus und das Ziel eines angemessenen Order-Transaktionsverhältnisses gemäß § 24 Abs 4 nicht beeinträchtigen.“

Der Verweis auf § 24 Abs 4 ist falsch; es müsste stattdessen auf § 12 Abs 3 verwiesen werden.



Wir regen daher an, § 15 Abs 2 wie folgt zu formulieren:

*„Bei der Festlegung der Mindestgröße ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese den Preisfindungsmechanismus und das Ziel eines angemessenen Order-Transaktionsverhältnisses gemäß **§ 12 Abs 3** § 24 Abs 4 nicht beeinträchtigen.“*

§ 17 Aussetzung des Handels und Ausschluss von Finanzmarktinstrumenten zum Handel am geregelten Markt

§ 17 regelt die Aussetzung des Handels und wiederholt den Inhalt des § 9. Die Aussetzung des Handels sollte jedenfalls nur in einer Bestimmung geregelt werden.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der „Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel“ der Sache nach dem „Widerruf der Zulassung eines Finanzinstrumentes zum Handel“ (vgl. § 39 Abs 8) entspricht.

Es sollte diesbezüglich eine Anpassung der Begrifflichkeiten erfolgen und eine Normierung in einer einheitlichen Bestimmung erfolgen.

§§ 18-19 Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen bei Warenderivaten **§ 20 Nach Positionsinhaberkategorien aufgeschlüsselte Positionsmeldungen**

Die §§ 18 bis 20 knüpfen an den Begriff „Warenderivate“ an. Auf europäischer Ebene entstanden in der Folge Diskussionen dahingehend, was unter diesem Begriff zu verstehen ist.

Als Warenderivate iSd § 58 MiFID II gelten demnach neben den klassischen Derivaten (Futures und Optionen) auch verbriefte Derivate und somit Zertifikate und Optionen auf Waren. Somit wären die in MiFID II vorgesehenen festgelegten Positionsmeldungen sowie –kontrollen auch auf Warencertifikate und –optionsscheine anzuwenden. Da diese Finanzinstrumente nahezu ausschließlich für Privatkunden bestimmt sind, würde ein entsprechendes Positionsmelde- und Kontrollsystem zu unverhältnismäßig hohen Kosten vor allem bei jenen Banken führen, die diese Finanzinstrumente an die Endkunden vertreiben.

Das Thema wurde in den letzten Monaten sowohl auf nationaler (FMA, Interessensverbände, Emissionsbanken und Wiener Börse) als auch auf internationaler (ESMA, nationale Aufsichten, Interessensverbände) Ebene diskutiert und man hat sich entschlossen, entsprechende Erleichterungen in der Positionsmeldung bzw. Positionskontrolle für Warencertifikate und –optionsscheine zu schaffen. Die angestrebten Erleichterungen basieren auf Art 15(c) Delegierten Verordnung (EU) 2017/591, wonach für neue und illiquide Kontrakte, für die über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten insgesamt nicht mehr als 10 Mio. Wertpapiere begeben wurden, die zuständige Behörde ein Positionslimit von 2,5 Mio. Wertpapieren festlegt. In Zukunft soll bei Emissionen mit einem Volumen von weniger als 2,5 Mio. Wertpapieren das umfangreiche Positionsmelde- und Kontrollsystem durch ein vereinfachtes Reporting durch den CSD ersetzt werden. Nachdem der CSD bei jeder Neuemission eines Zertifikats bzw. Optionsscheins alle Emissionsdokumente (Globalurkunden, Optionsschein- bzw. Zertifikatebedingungen) erhält, hat der CSD zu jedem Zeitpunkt die Kontrolle, ob eine Emission die Schwelle von 2,5 Mio. Wertpapieren einhält.

Diese Regelung soll auf europäischer Ebene im Rahmen von „Questions & Answers“ der ESMA festgelegt werden. Aktuell befinden sich diese dem Vernehmen nach in der Endausfertigung durch den juristischen Dienst und werden im Anschluss veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung sollen die genauen Rahmenbedingungen eines vereinfachten Positionsmelde- und Kontrollsystems festgelegt werden.

Es wird angeregt, dass die nationale zuständige Behörde (FMA) aufgrund einer Verordnungsermächtigung unter Abstimmung mit ESMA die oben beschriebene Erleichterung der Positionsmelde- und Kontrollverpflichtung umsetzen kann.



Weiters stellte sich die Frage, ob z.B. eine Inflationsrate eine Ware im Sinne des Begriffes „Warenderivat“ gemäß Art 4 Abs 1 Z 50 MiFID II ist.

Die ESMA hat am 5. April 2017 aktualisierte „Questions & Answers“ zu diesem Thema veröffentlicht. Frage 10 lautet wie folgt:

„How is the position limits regime applied to the various underlyings listed in Annex I, Section C (10) of MiFID II“.

Die Antwort der ESMA dazu lautet wie folgt:

“[...] For other derivatives listed in Section C 10 of Annex I of MiFID II and in Article 8 of Commission Delegated Regulation of 25 April 2016, ESMA is not expecting the setting of any position limits as the underlyings of such derivatives are not considered to be commodities as defined in Article 2 No. 6 of Commission Delegated Regulation of 25 April 2016.”

Section C (10) des Annex I zu MiFID II nennt unter anderem die Inflationsrate. Die ESMA stellt somit klar, dass (u.a) eine Inflationsrate keine Ware im Sinne des Begriffes „Warenderivat“ gemäß Art 4 Abs 1 Z 50 MiFID II ist, da Article 2 No. 6 Commission Delegated Regulation of 25 April 2016 auf physisch lieferbare Rohstoffe abstellt („commodity“ means any goods of a fungible nature that are capable of being delivered, including metals and their ores and alloys, agricultural products, and energy such electricity“).

Diese begriffliche Klarstellung ist insofern von Bedeutung, da an der Wiener Börse an die Inflation gebundene Anleihen („inflation linked bonds“) handelbar sind.

Es wird daher angeregt, zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 18 bis 20 darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmungen im Zusammenhang mit den dazu veröffentlichten „Questions & Answers“ der ESMA zu lesen sind.

§ 22 Abs 3 Auslagerung von Aufgaben

Die Bestimmung des § 22 Abs 3 lautet wie folgt:

„Die Übertragung der Wahrnehmung folgender Aufgabenbereiche an Dritte ist nicht zulässig:

- 1. Handelsaufsicht über und Marktsteuerung des automatisierten Handelssystems;*
- 2. Zulassung, Ausschluss und Ruhen von Börsemitgliedern und Börsebesuchern;*
- 3. Wahrnehmung der Handelsaufsicht gemäß §§ 7 bis 9;*
- 4. Entgegennahme von Ad-hoc Mitteilungen;*
- 5. Zulassung und Widerruf der Zulassung von Finanzinstrumenten gemäß §§ 38 bis 40 und Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsaussetzungen;*
- 6. Interne Revision.“*

Die Regelung des Abs 3 untersagt damit die Auslagerung der genannten Aufgaben an Dritte. Gemäß den Erläuternden Bemerkungen handelt es sich bei den vom Auslagerungsverbot umfassten Bereichen um jene, die zur Durchführung des Börsebetriebes wesentlich sind. Es heißt darin:

„Da es sich bei einem Börseunternehmen um ein zumindest teilweise beliehenes – weil behördlich tätig werdendes – Unternehmen handelt, sind nicht alle Aufgabenbereiche als auslagerungsfähig zu betrachten. Aber auch andere Aufgabengebiete, in denen das Börseunternehmen nicht unmittelbar behördlich tätig wird (z.B. Z 1), erfordern (etwa aus Vertraulichkeitsgründen) eine derartig enge Bindung an das Börseunternehmen, sodass eine Übertragung an Dritte nicht in Frage kommt. Z 6 entspricht der Regelung für Kreditinstitute.“

Wir stimmen damit absolut überein, dass bestimmte Aufgabenbereiche, wie etwa die Zulassung, der Ausschluss und das Ruhen von Börsemitgliedern, Kernaufgaben des Börseunternehmens darstellen und somit keinesfalls ausgelagert werden dürfen.

Nicht nachvollziehbar für uns ist hingegen warum die in den Ziffern 1 und 6 genannten Bereiche vom Auslagerungsverbot umfasst werden sollen. Weder die interne Revision noch die Handelsaufsicht über und Markt-



steuerung des automatisierten Handelssystems gehören zu den Kernbereichen der Tätigkeit eines Börseunternehmens und sollten nicht vom Auslagerungsverbot erfasst sein.

Zu Z 1 Handelsaufsicht über und Marktsteuerung des automatisierten Handelssystems

Durch die Auslagerung Handelsaufsicht über und Marktsteuerung des automatisierten Handelssystems wird weder die Verantwortung für diesen Bereich abgegeben noch werden dadurch Vertraulichkeitsbereiche verletzt.

Wird die Auslagerung der Handelsaufsicht über und Marktsteuerung des automatisierten Handelssystems untersagt, so wäre dadurch das Geschäftsmodell des Handels mit Elektrischer Energie an der Warenbörse unter Einbindung der EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG („EXAA“) als Betreiberin des Handelssystems nicht mehr gesetzeskonform. Die damit erforderlichen Änderungen wären für die WBAG mit beträchtlichem Aufwand verbunden und würden aller Voraussicht nach dazu führen, dass der Handel mit Elektrischer Energie an der Warenbörse nicht weiter zu kommerziellen Bedingungen angeboten werden kann.

Zu Z 6 Interne Revision

Zu Z 6 heißt es im Entwurf der Erläuternden Bemerkungen lediglich:

„Z 6 entspricht der Regelung für Kreditinstitute.“

Die sinngemäße Regelung für Kreditinstitute findet sich in § 42 Abs 6 BWG und ist nicht so streng wie die Regelung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs. Damit entspricht Z 6 gerade nicht jener Regelung für Kreditinstitute.

Gemäß § 42 Abs. 6 BWG muss eine eigene Organisationseinheit innerhalb des Kreditinstitutes nur dann mit der internen Revision betraut werden, wenn die genannten Größenmerkmale überschritten werden.

„(6) Mit den Aufgaben der internen Revision ist eine eigene Organisationseinheit im Kreditinstitut zu betrauen. Dies gilt jedoch nicht für Kreditinstitute,

- 1. deren Bilanzsumme 150 Millionen Euro nicht übersteigt oder*
- 2. deren Mitarbeiterstand im Jahresdurchschnitt 30 vollbeschäftigte Mitarbeiter nicht übersteigt oder*
- 3. deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt und die einem Zentralinstitut angeschlossen sind oder einer Kreditinstitutsgruppe angehören, wenn im Rahmen des Sektorverbundes oder der Gruppe eine eigene Organisationseinheit für die interne Revision besteht, die unter jederzeitiger Beachtung von Abs. 2 ausgestattet und organisiert ist;*
- 4. deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt und die einem EU-Mutterkreditinstitut oder einem Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 bis 6 nachgeordnet sind, wenn im EU-Mutterkreditinstitut oder in einem Mutterkreditinstitut in einem Mitgliedstaat eine eigene Organisationseinheit für die interne Revision besteht, die unter jederzeitiger Beachtung von Abs. 2 ausgestattet und organisiert ist und die Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten von FMA und Oesterreichischer Nationalbank hierdurch nicht beeinträchtigt werden.“*

Dies folgt ebenso deutlich aus den Erläuterungen zur Ausnahmebestimmung des § 42 Abs. 6 BWG, die in ihrer ursprünglichen Fassung mit dem BGBl. Nr. 532/1993 eingeführt wurde:

„Ab einer bestimmten Größenordnung der Bilanzsumme und des Mitarbeiterstandes haben Kreditinstitute eine eigene Stelle in der Aufbauorganisation des Unternehmens einzurichten, die die Agenden der internen Revision wahrzunehmen hat.“

Das derzeit im Gesetzesentwurf für das Börsegesetz 2018 vorgesehene Verbot der Auslagerung der internen Revision besteht unabhängig von jeglichen Größenmerkmalen und ist damit umfassender als jene Regelung, die auf Kreditinstitute anwendbar ist. Die Regelung im BörseG entspricht damit eben nicht jener für Kreditinstitute.

Davon abgesehen, verwalten Börseunternehmen – anders als Kreditinstitute – weder Kundengelder, noch gewähren sie Kredite. Es ist daher nicht ersichtlich, warum sie einer strengeren Regelung unterliegen sollen. Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund des Zwecks der Einrichtung einer internen Revision bei Kreditinstituten zu berücksichtigen. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 42 Abs. 1 bis 4 BWG, BGBl. Nr. 532/1993, wird als Ratio für die Einführung der internen Revision etwa erwähnt:

„Die interne Revision hat insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über das geschäftspolitische Wohlverhalten des Kreditinstitutes, die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit des Kreditbewilligungsverfahrens und des Kreditkontrollverfahrens, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Werthaltigkeit und rechtlichen Durchsetzbarkeit der Kreditsicherheiten, und die wirtschaftliche Entwicklung der Kreditnehmer laufend zu prüfen.“

Im Übrigen ist auch im Bereich des BWG – selbst in jenen Fällen, die nicht von der Ausnahme des § 42 Abs. 6 BWG profitieren (in deren Rahmen es jedenfalls zulässig ist, die interne Revision als solche an eine außenstehende Einheit zu übertragen) – nicht aus dem Gesetz ableitbar, dass die Aufgaben der internen Revision ausschließlich von Mitarbeitern des Kreditinstitutes durchgeführt werden müssen. Es ist daher durchaus möglich, zusätzliche Personen auf Werkvertragsbasis zu beschäftigen oder Innenrevisionsdienstleistungen zuzukaufen, z.B. von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, obgleich diese zusätzlichen, mit internen Revisionsleistungen betrauten Personen mit dem vorhandenen Innenrevisor zu einer Einheit zusammengefasst werden müssen, um eine einheitliche Sicht zu gewährleisten.

Da § 22 Abs 3 gemäß dem Entwurf der Erläuterungen der Regelung für Kreditinstitute entspricht, geht die WBAG davon aus, dass eine Auslagerung von einzelnen Agenden der internen Revision – wie auch bei Kreditinstituten – jedenfalls zulässig ist. Sollte dem Gesetzesentwurf für das Börsegesetz 2018 ein anderes Verständnis zugrunde liegen und keinerlei Aufgaben der internen Revision ausgelagert werden dürfen, so sprechen wir uns dagegen aus.

Es sei noch angemerkt, dass für andere Marktinfrastruktureinrichtungen wie etwa Zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer, kein solches Auslagerungsverbot besteht. Für die Wiener Börse AG sollten nicht strengere Vorschriften gelten als für andere Marktinfrastruktureinrichtungen, da dies in einer Ungleichbehandlung resultieren würde.

Zusammenfassend regen wir aus vorstehenden Gründen den Entfall von Z 1 und Z 6 aus der taxativen Aufzählung des Abs 3 an.

In eventu – sollten Z 1 und Z 6 des Abs 3 bestehen bleiben – sprechen wir uns dafür aus, eine Bestimmung ähnlich jener für CCPs vorzusehen (vgl. Art 35 Abs 1 letzter Unterabsatz Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012) und für eine Auslagerung von Bereichen gemäß Z 1 und 6 des Abs 3, die Zustimmung der jeweils zuständigen Behörden vorzusehen.

Jedenfalls regen wir an, bestehende Auslagerungsvereinbarungen von der Anwendung des § 22 Abs 3 – etwa z.B. durch ergänzende Aufnahme in die Schlussbestimmungen des § 177 Abs 3 – auszunehmen:

In den Schlussbestimmungen zum BörseG 2018 heißt es in § 177 Abs 3:

„Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gemäß dem BörseG 1989, BGBl. Nr. 555/1989, aufrechte Berechtigungen gelten als Berechtigungen gemäß diesem Bundesgesetz fort. Kraft Gesetzes bestehende Berechtigungen gelten unabhängig von Konzessions- und Bewilligungserfordernissen nach diesem Bundesgesetz fort.“

Man könnte diese Bestimmung um bestehende Auslagerungsvereinbarungen erweitern.

*„Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gemäß dem BörseG 1989, BGBl. Nr. 555/1989, aufrechte Berechtigungen gelten als Berechtigungen gemäß diesem Bundesgesetz fort. Kraft Gesetzes bestehende Berechtigungen gelten unabhängig von Konzessions- und Bewilligungserfordernissen nach diesem Bundesgesetz fort. **Ebenso gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Auslagerungsvereinbarungen weiterhin fort und sind von § 22 Abs 3 nicht umfasst.**“*



Demgemäß könnte die neue Bestimmung des § 22 Abs 3 nur für neue Auslagerungen gelten und ausgelagerte Tätigkeiten, die bereits vor Inkrafttreten des gegenständlichen Börsegesetzes 2018 bestanden haben, weiterhin in Geltung bleiben.

§ 24 Abs 1 Gebühren

§ 24 Abs 1 sieht vor, dass das Börseunternehmen für die Änderung der Gebührenordnung das Einvernehmen mit der FMA zu suchen hat. Eine Bewilligungspflicht wurde vom Gesetzgeber bewusst ausgeklammert, da es sich hierbei um wirtschaftliche Interessen des Börseunternehmens handelt. Das Börseunternehmen steht anders als zur Zeit der Erlassung des BörseG 1989 in Konkurrenz zu anderen europäischen Regierten Märkten und MTFs und hat bei Erstellung der Gebühren diese Konkurrenzsituation zu berücksichtigen. Die Suche des Einvernehmens mit der FMA stellt damit eine Behinderung für schnelle Reaktionen die am Markt erforderlich sind dar.

Wir sprechen uns daher für den Entfall der Herstellung des Einvernehmens mit der FMA bei Änderung der Gebührenordnung aus.

Unser Formulierungsvorschlag für § 24 Abs 1 (Satz 2) lautet wie folgt:

„(...) Diese Gebühren sind in einer vom Börseunternehmen ~~in Einvernehmen mit der FMA~~ aufzustellenden Gebührenordnung (§ 23 Abs 6) unter Beachtung der Abs 2 bis 4, kaufmännischer Grundsätze sowie des volkswirtschaftlichen Interesses am Börsehandel festzusetzen. (...)“

§ 25 Anforderungen an das Leitungsorgan eines Marktbetreibers

Es ist nicht ausreichend klar, wer als Leitungsorgan im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist.

Im BörseG selbst findet sich keine Definition des Begriffes „Leitungsorgan“.

§ 25 verweist auf die Definition des § 1 Z 55 WAG 2018; dort wird das Leitungsorgan wie folgt definiert:

„Das Organ einer Wertpapierfirma gemäß Z 1, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines Kreditinstituts gemäß Z 33, eines Marktbetreibers gemäß Z 22 oder eines Datenbereitstellungsdienstes gemäß Z 65, das nach innerstaatlichem Recht eines Mitgliedstaates bestellt wird, um die Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen (Geschäftsleitungsfunktion des Leitungsorgans) und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen (Aufsichtsfunktion des Leitungsorgans). Zum Leitungsorgan gehören auch die Personen, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen.“

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen wird damit Art 4 Abs 1 Z 36 MiFID II umgesetzt.

Art 4 Abs 1 Z 36 MiFID II lautet wie folgt:

„„Leitungsorgan“ das Organ oder die Organe einer Wertpapierfirma, eines Marktbetreibers oder eines Datenbereitstellungsdienstes, das bzw. die nach nationalem Recht bestellt wurde bzw. wurden und befugt ist bzw. sind, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen.“

Wird in dieser Richtlinie auf das Leitungsorgan Bezug genommen und ist nach nationalem Recht vorgesehen, dass die Geschäftsleitungs- und die Aufsichtsfunktion des Leitungsorgans verschiedenen Organen oder verschiedenen Mitgliedern innerhalb eines Organs zugewiesen ist, bezeichnet der Mitgliedstaat die gemäß seinem nationalen Recht jeweils verantwortlichen Organe oder Mitglieder des Leitungsorgans, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes angegeben ist;“

Es wird daher angeregt, eine Klarstellung vorzunehmen, dass als das Leitungsorgan im Sinne des § 1 Z 55 WAG 2018, auf welches in § 25 BörseG 2018 verwiesen wird, der Vorstand einer Aktiengesellschaft zu verstehen ist.



§ 28 Börsemitglieder

§ 28 entspricht gemäß den Erläuternden Bemerkungen dem bisherigen § 14 BörseG alt.

Gemäß § 14 Abs 4 BörseG alt ist das Börseunternehmen im Sinne des DSGVO zur Ermittlung und Verarbeitung von Daten ermächtigt. Diese Bestimmung wurde nicht in den neuen § 28 aufgenommen und findet sich auch nicht an anderer Stelle.

Diese Bestimmung sollte beibehalten werden, damit dem Börseunternehmen die entsprechende gesetzliche Ermächtigung erhalten bleibt.

§ 32 Mitglieder der Warenbörse

Die gegenständliche Bestimmung regelt, wer Mitglied einer Warenbörse sein kann und entspricht gemäß den Erläuternden Bemerkungen dem bisherigen § 17.

Im neuen § 32 fehlt jedoch Abs 2 der die Nominierung eines Börsebesuchers regelt.

Das Fehlen von Abs 2 würde der Bestellung von Börsebesuchern die rechtliche Grundlage nehmen. Börsebesucher sind unentbehrlich für die Ausübung von verschiedenen Funktionen bei der Warenbörse (insbesondere der des Schiedsrichteramtes).

Abs 2 des bisherigen § 17 BörseG und damit die Zulassung von Börsebesuchern sollte daher jedenfalls im BörseG 2018 beibehalten werden.

§ 38 Zulassungsverfahren zum amtlichen Handel (Delisting)

Abs 6 (Mindesthaldedauer)

Aus § 38 Abs 6 resultiert, dass ein Antrag auf Widerruf nur zulässig sein soll, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die amtliche Notierung der Finanzinstrumente zumindest drei Jahre gedauert hat. Wir sind der Auffassung, dass den Emittenten auch vor diesem Zeitpunkt das Recht einen Antrag auf Widerruf zu stellen eingeräumt sein sollte. Die entsprechende deutsche Regelung sieht keine solche Mindestdauer vor, auch sonst sind uns keine diesbezüglichen Vorgaben in der EU bekannt. Die dreijährige Mindesthaldedauer macht den Börseplatz Wien für Emittenten damit unattraktiv. Um etwaigen Unsicherheiten oder einer Beeinträchtigung des Börsehandels durch missbräuchliches Verhalten vorzubeugen, sollte eine Mindesthaldedauer von einem Jahr auch genügen.

Wir ersuchen daher, die Bestimmung emittentenfreundlicher zu gestalten und von der dreijährigen Mindesthaldedauer abzusehen bzw. diese zumindest auf ein Jahr herabzusetzen.

Abs 7 (Hauptversammlungsbeschluss)

Um zukünftige Auslegungsunklarheiten zu vermeiden, regen wir an, in § 38 Abs 7 die Mehrheitserfordernisse für den Hauptversammlungsbeschluss über die Genehmigung des Antrages auf Widerruf der Zulassung zu präzisieren, da ansonsten in Zukunft unklar wäre, welche Mehrheit für den geforderten Hauptversammlungsbeschluss erforderlich wäre.

§ 40 Zulassungsvoraussetzungen zum amtlichen Handel

Abs 1 Z 2

Art. 43 der Börsezulassungsrichtlinie (2001/34/EG) stellt beim Antrag für die Zulassung zur amtlichen Notierung auf den voraussichtlichen Börsenkurswert bzw. das Eigenkapital der Gesellschaft ab und lässt einen



höheren Betrag des voraussichtlichen Börsenkurswertes oder des Eigenkapitals nur zu, „wenn es in diesem Staat einen anderen geregelten Markt mit gleichen oder geringeren als den genannten Anforderungen gibt, der anerkannt und offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.“ Die gegenständliche Bestimmung des Gesetzesentwurfs sieht unbegründeter Weise höhere Beträge vor und ist damit nicht richtlinienkonform. Das unveränderte Bestehen dieser Bestimmung würde negative Auswirkungen auf die Attraktivität des österreichischen Kapitalmarkts nach sich ziehen.

Wir schlagen daher vor, eine analoge Bestimmung wie in § 2 der deutschen Börsenzulassungs-Verordnung (BörsZulV) vorzusehen.

Unser Formulierungsvorschlag für § 40 Abs 1 z 2 lautet damit wie folgt:

„Der voraussichtliche Kurswert der zuzulassenden Aktien, für die die Zulassung beantragt wird, oder das Eigenkapital der Gesellschaft, muss mindestens 1 Mio. Euro betragen. Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien muss der Gesamtnennbetrag mindestens 250.000 Euro betragen. Bei der Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien, die nicht auf einen Geldbetrag lauten, ist vom Emittenten zu bescheinigen, dass der voraussichtliche Kurswert mindestens 250.000 Euro beträgt; die Gesamtstückzahl solcher Wertpapiere muss mindestens 10.000 betragen. Bei stimmrechtslosen Vorzugsaktien österreichischer Aktiengesellschaften, deren Stammaktien nicht zum Amtlichen Handel zugelassen sind, muss das Nominale der Vorzugsaktien eine Million Euro betragen. Das Börseunternehmen kann geringere Beträge als in den vorstehenden Absätzen vorgeschrieben zulassen, wenn es überzeugt ist, dass sich für die zuzulassenden Wertpapiere ein ausreichender Markt bilden wird.“

Abs 1 Z 3

Art 44 der Börsezulassungsrichtlinie (2001/34/EG) sieht vor, dass eine Gesellschaft grundsätzlich für die drei dem Antrag auf Zulassung vorausgegangenen Geschäftsjahre ihre Jahresabschlüsse vorweisen muss, wobei ausnahmsweise von dieser Bedingung abgewichen werden darf und zwar, wenn:

„eine solche Abweichung im Interesse der Gesellschaft oder der Anleger wünschenswert ist und die Anleger über die erforderlichen Informationen verfügen, um sich ein begründetes Urteil über die Gesellschaft und über die Aktien (...) zu bilden.“

Die gegenständliche Bestimmung des vorliegenden Gesetzesentwurfs sieht zwar eine Ausnahme von dem Erfordernis der Vorlage von drei Jahresabschlüssen durch den antragstellenden Emittenten vor, diese ist jedoch so einschränkend formuliert, dass sie es Emittenten mit kurzer Bestandsdauer fast unmöglich macht, zum Amtlichen Handel zugelassen zu werden:

„Vom Erfordernis der dreijährigen Bestandsfrist kann abgesehen werden, wenn die Zulassung im Interesse des Emittenten und des Publikums liegt und der Antragsteller dem Publikum Unterlagen zur Verfügung stellt, deren Informationsgehalt dem der letzten drei Jahresabschlüsse im Hinblick auf die Beurteilung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Emittenten im Wesentlichen gleichwertig ist. Die Aktiengesellschaft muss jedoch jedenfalls den Jahresabschluss für ein volles Geschäftsjahr veröffentlicht haben.“

Die Forderung zusätzlich Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die einen Informationsgehalt aufweisen, der drei Jahresabschlüssen gleichwertig ist, ist nicht praktikabel und zugleich überschießend. Die Bestimmung ist damit nachteilig für den österreichischen Kapitalmarkt und nicht richtlinienkonform.

Wir regen daher an, den Wortlaut des § 3 der deutschen Börsenzulassungs-Verordnung (BörsZulV) (bzw. des Art. 44 der Börsezulassungsrichtlinie) analog zu übernehmen:

„(1) Der Emittent zuzulassender Aktien muß mindestens drei Jahre als Unternehmen bestanden und seine Jahresabschlüsse für die drei dem Antrag vorangegangenen Geschäftsjahre entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften offengelegt haben.“



(2) Die Geschäftsführung kann abweichend von Absatz 1 Aktien zulassen, wenn dies im Interesse des Emittenten und des Publikums liegt.“

In eventu § 40 Abs 1 Z 3 wie folgt zu formulieren:

„Bei der erstmaligen Zulassung von Aktien muss die Aktiengesellschaft mindestens drei Jahre bestanden haben und ihre Jahresabschlüsse für die drei dem Antrag vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend den geltenden Vorschriften veröffentlicht haben; das Börseunternehmen kann von dieser Bedingung abweichen, wenn eine solche Abweichung im Interesse der Gesellschaft oder des Publikums liegt. Die Aktiengesellschaft muss jedoch jedenfalls den Jahresabschluss für ein volles Geschäftsjahr veröffentlicht haben.“

Abs 1 Z 4

In der Praxis erfolgt die Zulassung von Aktien, die noch nicht im Firmenbuch eingetragen sind, mittels der Bedingung des Nachweises der erfolgten Eintragung.

Um die geltende Praxis gesetzlich zu legitimieren, ersuchen wir den letzten Satz von § 40 Abs 4 wie folgt zu formulieren:

„Sofern die Ausgabe der Wertpapiere in ein öffentliches Register einzutragen ist, muss diese Eintragung dem Börseunternehmen vor Aufnahme des Handels nachgewiesen werden.“

statt wie bisher:

„Sofern die Ausgabe der Wertpapiere in ein öffentliches Register einzutragen ist, muss diese Eintragung erfolgt sein.“

Abs 1 Z 5

§ 40 Abs 1 Z 5 des Gesetzesentwurfs lautet:

„Die Stückelung der Wertpapiere, insbesondere die kleinste Stückelung und die Anzahl der in dieser Stückelung ausgegebenen Wertpapiere müssen den Bedürfnissen des Börsehandels und des anlagensuchenden Publikums Rechnung tragen“.

Die gegenständliche Bestimmung entspricht damit dem bisherigen § 66a Abs 1 Z 5 der für den Amtlichen Handel gilt. Eine sinngemäße Regelung für den Geregelten Freiverkehr findet sich im bisherigen § 68 Abs 1 Z 7 und lautet:

„Die Stückelung der Aktien und anderen Beteiligungspapiere muss den Bedürfnissen des Börsehandels Rechnung tragen.“

Bis 31.12.2004 galt die Bestimmung für den Amtlichen Handel auch für den Geregelten Freiverkehr. Durch den Wegfall des Dritten Marktes als geregelter Markt musste der Geregelte Freiverkehr auch für Privatplatzierungen geöffnet werden, da Investments institutioneller Anleger auf Grund verschiedener Veranlagungsvorschriften einen geregelten Markt benötigen. Die Bestimmung bezüglich Stückelung und Anzahl der Stücke für Anleihen aus dem Geregelten Freiverkehr wurde daraufhin aus dem BörseG mit der Novelle 2004 entfernt, sodass die Regelung aktuell nur noch Aktien umfasst. Ziel war es die Börsenotierung von Anleihen auf dem geregelten Markt zu wahren.

Was schon in den Erläuternden Bemerkungen zur Börsegesetznovelle 2004 zum bisherigen § 68 Abs 1 Z 7 ausgeführt wurde, ist weiterhin aktuell; wie etwa, dass der Trend bei Anleihen seit Jahren zu Produkten geht, die für institutionelle Anleger maßgeschneidert werden, dass diese Anleihen im Regelfall als Privatplatzierungen verkauft werden, dass die Börsenotierung solcher Anleihen eine bloße Reflexwirkung auf den Vertrieb ist, da institutionelle Anleger einen geregelten Markt für ihre Investments benötigen und dass ein aktiver Handel und damit eine entsprechende Streuung nicht zu erwarten ist. Der Vollständigkeit halber sei hier noch angemerkt, dass die Börsezulassungsrichtlinie keine Bestimmung betreffend Stückelung und Anzahl von Stücken bei Anleihen vorsieht.



Durch die bevorstehende Zusammenlegung des Geregeltten Freiverkehrs und des Amtlichen Handels ergibt sich nun bei der Formulierung des neuen § 40 Abs 1 Z 5 die Notwendigkeit dabei auch wieder Privatplatzierungen zu berücksichtigen und damit die Börsenotierung von Anleihen sicherzustellen. Statt von „Wertpapieren“ sollte damit auch im neuen BörseG 2018 von „Aktien und anderen Beteiligungspapieren“ die Rede sein.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch anmerken, dass in § 40 Abs 1 Z 7 (im Unterschied zu Z 5) bereits von „Aktien und anderen Beteiligungspapieren“ die Rede ist, während im bisherigen § 66a an dieser Stelle der Begriff „Wertpapiere“ steht. Die Z 5 sollte ebenso angepasst werden.

Wir regen daher an, den Wortlaut des bisherigen § 68 Abs 1 Z 7, der die Zulassungsvoraussetzungen zum Geregeltten Freiverkehr regelt, zu übernehmen:

„Die Stückelung der Aktien und anderen Beteiligungspapiere muss den Bedürfnissen des Börsehandels Rechnung tragen.“

in eventu § 40 Abs 1 Z 5 wie folgt umzuformulieren:

„Die Stückelung der Aktien und anderen Beteiligungspapiere, insbesondere die kleinste Stückelung und die Anzahl der in dieser Stückelung ausgegebenen Aktien und Beteiligungspapiere müssen den Bedürfnissen des Börsehandels und des anlagesuchenden Publikums Rechnung tragen.“

§ 42 Zulassungsantrag

Abs 1

Die gegenständliche Bestimmung sieht vor, dass der Zulassungsantrag ausschließlich von einem Börsemitglied mitzufertigen ist. Um das Zulassungsprozedere insbesondere für kleinere Emittenten praktikabler zu gestalten, sollte unseres Erachtens auch die Mitunterfertigung durch ein Kreditinstitut aus einem EWR-Mitgliedstaat (wie in § 29 Abs 1 und 2 Z 1 und 2 definiert), das nicht Börsemitglied ist, möglich sein. Andernfalls würde die Bestimmung insbesondere für kleine Mitglieder eine starke Einschränkung bedeuten.

Unser Formulierungsvorschlag für § 42 Abs 1 lautet demnach:

„Der Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers oder eines Emissionsprogramms zum Amtlichen Handel ist beim Börseunternehmen vom Emittenten schriftlich einzubringen und von einem Börsemitglied oder einem Kreditinstitut gemäß § 29 Abs 1 Z 1 und 2 mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat mitzufertigen, sofern nicht der Emittent selbst Mitglied der betreffenden Börse ist.“

§ 49 Verwertung der Sicherheiten und Kautionen

Diese Regelung ist obsolet; alle Börsemitglieder sind Unternehmer; die Verwertung erfolgt nach der jeweils für die Abwicklungsstelle geltenden Rechtslage. So findet auf die CCP.A (Abwicklungsstelle für den Kassamarkt der Wertpapierbörse) das EMIR Regime Anwendung. Weiters ist die CCP.A ein finales System und verwertet gemäß Finanzsicherheitengesetz.

§ 75 Handel und Abschluss von Geschäften über MTF und OTF

§ 75 sieht ua. vor, dass die Betreiber eines MTF oder OTF neben der Einhaltung der organisatorischen Anforderungen gemäß den §§ 29 bis 34 und §§ 38 bis 44 WAG 2018 transparente Regeln und Verfahren für einen fairen und ordnungsgemäßen Handel sowie objektive Kriterien für die wirksame Ausführung von Aufträgen festzulegen haben.

Hier sollte klargestellt werden, dass bei einem MTF, welches von einem Börseunternehmen betrieben wird, die §§ 29 bis 34 und 38 bis 44 WAG 2018 nicht zur Anwendung kommen, zumal diese Bestimmungen entwe-



der bereits durch das BörseG abgedeckt sind oder aber bei einem von einem Börseunternehmen betriebenen MTF nicht passend sind.

Lediglich § 29 WAG beinhaltet organisatorische Anforderungen, welche aber bereits durch § 21 BörseG abgedeckt sind.

Die §§ 30 und 31 beinhalten Produktüberwachungspflichten, welche auf ein vom Börseunternehmen betriebenes MTF nicht anwendbar sind.

§ 32 behandelt Risikomanagement und Interne Revision, die durch § 21 BörseG abgedeckt sind.

§ 34 behandelt das Thema Auslagerung, welches betreffend Börseunternehmen nur durch § 22 BörseG abgedeckt sein sollte.

Die §§ 38 bis 44 behandeln Themen, die für MTF, die von einem Börseunternehmen betrieben werden, nicht passend sind.

Die Erfordernisse des § 75 Abs 1, und zwar

- transparente Regeln und Verfahren für einen fairen und ordnungsgemäßen Handel
- objektive Kriterien für die wirksame Ausführung von Aufträgen
- Vorkehrungen für eine solide Verwaltung der technischen Abläufe des Systems
- wirksame Notfallvorkehrungen für den Fall einer Systemstörung

finden sich für Börseunternehmen bereits in § 21 Abs 1 Z 3 und 4 BörseG:

„Das Börseunternehmen hat:

3. Vorkehrungen für eine solide Verwaltung der technischen Abläufe des Systems, einschließlich wirksamer Notmaßnahmen bei einem Systemausfall zu treffen;

4. transparente und nichtdiskretionäre Regeln und Verfahren zu treffen, die einen fairen und ordnungsgemäßen Handel sowie eine effiziente Auftragsausführung nach objektiven Kriterien gewährleisten;“

Wir schlagen daher folgende alternative Formulierung des § 75 Abs 1 vor:

*„Die Betreiber eines MTF oder OTF, **sofern es sich dabei nicht um Börseunternehmen handelt**, haben neben der Einhaltung der organisatorischen Anforderungen gemäß den §§ 29 bis 34 und §§ 38 bis 44 WAG 2018 transparente Regeln und Verfahren für einen fairen und ordnungsgemäßen Handel sowie objektive Kriterien für die wirksame Ausführung von Aufträgen festzulegen. Sie haben über Vorkehrungen für eine solide Verwaltung der technischen Abläufe des Systems, einschließlich wirksamer Notfallvorkehrungen für den Fall einer Systemstörung zu verfügen.“*

§ 94 Kosten

§ 94 sieht sowohl die Schaffung eines Subrechnungskreises für die Marktinfrastruktur als auch einen von konzessionierten Wertpapierbörsen zu tragenden Pauschalbetrag als Ersatz für die Aufwendungen aus der Aufsichtstätigkeit der FMA in Höhe von EUR 300.000 vor.

Wir beurteilen die Vorschreibung eines Pauschalbetrages als durchaus sinnvoll, erachten die Höhe des Betrages jedoch im Lichte der Beträge, die im Gesetzesentwurf von 2015 angedacht waren, als zu hoch bemessen, zumal damals lediglich EUR 150.000 im Raum standen. Die Höhe des Pauschalbetrages sollte darüber hinaus für alle Marktinfrastruktureinrichtungen gleich sein und nicht wie vorgesehen für die CCP.A und die OeKB CSD lediglich jeweils EUR 100.000 betragen, während die Wiener Börse AG EUR 300.000 tragen soll.

Wir sprechen uns daher für eine Herabsetzung des Pauschalkostenbeitrages sowie für die Angleichung der Höhe des Pauschalkostenbetrages, sodass dieser im Sinne der Gleichbehandlung für alle Marktinfrastruktureinrichtungen gleich hoch ist, aus.

Durch die Vorschreibung eines Pauschalbetrages würde für die Wiener Börse AG eine finanzielle Doppelbelastung entstehen, da der Pauschalbetrag neben der für die vom Börseunternehmen bereits derzeit gemäß § 98 Abs 6 BörseG zu entrichtenden Aufsichtsgebühr für die Tätigkeit der Börsekommissäre und der darüber hinaus anfallenden, direkt an die FMA zu entrichtenden Gebühren gemäß der FMA-Gebührenverordnung, zu entrichten wäre.

Weiters sprechen wir uns daher ebenfalls dafür aus, dass zumindest sämtliche anderen Aufsichtskosten, die wir an die FMA zu zahlen verpflichtet sind vom Pauschalbetrag umfasst werden damit eine etwaige finanzielle Doppelbelastung vermieden wird. Sämtliche von dem Börseunternehmen zu tragenden Aufsichtskosten sollen mit dem Pauschalbetrag abgegolten sein.

§ 117 Übergangsbestimmungen

Z 9

§ 117 Z 9 regelt die automatische Überstellung eines Finanzinstruments, das bisher zum geregelten Freiverkehr zugelassen war, in den amtlichen Handel. Nicht berücksichtigt wurden hier die Emissionsprogramme, die hauptsächlich im geregelten Freiverkehr zugelassen sind.

Damit die Emissionsprogramme nicht wegfallen, sollte § 117 Z 9 wie folgt lauten:

*„Finanzinstrumente **und Emissionsprogramme**, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017 zum Handel im Geregelten Freiverkehr gemäß § 67 BörseG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2016 zugelassen sind, werden nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017 sofern sie die Anforderungen des § 38 erfüllen, in den Amtlichen Handel gemäß §§ 39 und 40 überstellt, ohne dass es dafür einer neuerlichen Zulassung zum Amtlichen Handel durch das Börseunternehmen bedarf. (...)“*

II. Zum 2. Hauptstück – Transparenzvorschriften und sonstige Pflichten der Emittenten

§ 119 Allgemeine Pflichten der Emittenten

Abs 3

§ 119 Abs 3 lautet:

„Jeder Emittent hat während der Dauer der Notierung der von ihm ausgegebenen Wertpapiere auf einem geregelten Markt eine Zahl- oder Hinterlegungsstelle bei einem Kreditinstitut am Börseort aufrechtzuerhalten und jede Änderung unverzüglich dem Börseunternehmen mitzuteilen. Für Wertpapiere, die in Sammelurkunden verbrieft werden, ist eine Zahl- und Hinterlegungsstelle bei einem Kreditinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat ausreichend.“

Da Wertpapiere nur noch in Sammelurkunden verbrieft werden können, sollte die Bestimmung an diese Gegebenheit entsprechend angepasst werden. Wir empfehlen daher Abs 3 entsprechend umzuformulieren:

„Jeder Emittent hat während der Dauer der Notierung der von ihm ausgegebenen Wertpapiere auf einem geregelten Markt eine Zahl- oder Hinterlegungsstelle bei einem Kreditinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat aufrechtzuerhalten und jede Änderung unverzüglich dem Börseunternehmen mitzuteilen. Für Wertpapiere, die in Sammelurkunden verbrieft werden, ist eine Zahl- und Hinterlegungsstelle bei einem Kreditinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat ausreichend.“

Abs 12

Abs 12 sieht vor, dass die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 119 bis 136 für Emittenten gelten, bezüglich derer Österreich Aufnahmemitgliedstaat ist. Unseres Erachtens ist das Abstellen auf Emittenten, bezüglich derer Österreich Aufnahmemitgliedstaat ist in diesem Zusammenhang zu weit.



Aus den Artikeln 19 und 21 der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) ergibt sich, dass die Kontrolle aller Transparenzpflichten grundsätzlich dem Herkunftsmitgliedstaat obliegt. Lediglich, wenn Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in einem Aufnahmemitgliedstaat, nicht aber im Herkunftsmitgliedstaat zugelassen sind, „stellt dieser Aufnahmemitgliedstaat die Veröffentlichung der vorgeschriebenen Informationen gemäß den Anforderungen des Absatzes 1 sicher“.

In Deutschland wird ebenfalls auf sogenannte „Inlandsemittenten“ abgestellt. In § 2 Abs 7 des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes werden sie wie folgt definiert:

„Inlandsemittenten sind

1. Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, mit Ausnahme solcher Emittenten, deren Wertpapiere nicht im Inland, sondern lediglich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, soweit sie in diesem anderen Staat Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten nach Maßgabe der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390 S. 38) unterliegen, und

2. Emittenten, für die nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Herkunftsstaat ist, deren Wertpapiere aber nur im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.“

Die österreichische Regelung sieht damit strengere Anforderungen vor als die Richtlinie oder die entsprechende deutsche Regelung. In diesem Zusammenhang ist noch auf Art 3. der genannten Transparenzrichtlinie hinzuweisen, wonach es dem Aufnahmemitgliedstaat untersagt ist:

„a) für die Zulassung von Wertpapieren zu einem geregelten Markt in seinem Hoheitsgebiet strengere Veröffentlichungspflichten als die in dieser Richtlinie oder in Artikel 6 der Richtlinie 2003/6/EG festgelegten vorsehen;

b) für einen Aktionär bzw. eine natürliche oder juristische Person im Sinne der Artikel 10 oder 13 hinsichtlich der Mitteilung von Informationen strengeren Anforderungen als die in dieser Richtlinie festgelegten vorsehen.“

Österreich als Mitgliedstaat ist es daher nur insofern erlaubt strengere als in der Richtlinie vorgesehene Anforderungen für Emittenten, Aktionäre und diesen gleichzustellenden Personen zu normieren, als Österreich für den jeweils betroffenen Emittenten Herkunftsmitgliedstaat ist.

Um die Bestimmung des § 119 Abs 12 richtlinienkonform zu gestalten, empfehlen wir folgenden Formulierungsvorschlag:

„Die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den § 119 bis 136 gelten für Emittenten, bezüglich derer Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist. Weiters gelten die Pflichten nach Satz 1 für Emittenten, für die nicht Österreich, sondern ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Herkunftsstaat ist, deren Wertpapiere aber nur im Inland zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.“

§ 122 Sprach und Drittlandsregelung

In Abs 1 sowie in Abs 2 Z 1 der gegenständlichen Bestimmung wird geregelt, dass vorgeschriebene Informationen in Deutsch zu veröffentlichen sind. Abs 3 regelt hingegen, dass Emittenten in einem EU-Mitgliedstaat außerhalb von Österreich die vorgeschriebenen Informationen auch in einer von der zuständigen Behörde akzeptierten Sprache veröffentlichen können. Um einer Ungleichbehandlung entgegenzuwirken und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Wiener Börse zu stärken, schlagen wir vor in Abs 1 sowie in Abs 2 Z 1 des



Entwurfes statt „die vorgeschriebenen Informationen in Deutsch zu veröffentlichen“ mit „die vorgeschriebenen Informationen in einer von der zuständigen Behörde akzeptierten Sprache zu veröffentlichen“ zu ersetzen.

Diese Änderung würde auch Art 20 (2) der Transparenzrichtlinie (2004/109) entsprechen:

„Sind Wertpapiere sowohl an einem geregelten Markt im Herkunftsmitgliedstaat als auch an einem geregelten Markt in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaat(en) zum Handel zugelassen, so sind die vorgeschriebenen Informationen

a) in einer von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates akzeptierten Sprache und

b) je nach der Wahl des Emittenten entweder in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten akzeptiert wird oder in einer Sprache, die in internationalen Finanzkreisen gebräuchlich ist, bekannt zu geben.“

§ 123 Abs 1 Speichersystem und Behördenkompetenz

In der gegenständlichen Bestimmung ist wie schon in § 119 Abs 12 hervorzuheben, dass die Pflicht zur Veröffentlichung und Übermittlung der vorgeschriebenen Informationen nur für Emittenten gilt, für die Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist. Dies ergibt sich wiederum aus den Artikeln 19. und 21 der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG). Klarzustellen ist weiters was mit „vorstehende Verpflichtungen“ gemeint ist.

Wir regen an, folgenden klarstellenden Formulierungsvorschlag zu übernehmen:

„Veröffentlicht ein Emittent oder eine Person, die ohne Einverständnis des Emittenten die Zulassung von dessen Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat, vorgeschriebene Informationen, so hat er oder sie diese Informationen gleichzeitig mit einem Veröffentlichungsbeleg dem Börseunternehmen und der FMA sowie der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln. Die FMA darf diese Informationen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. **Die Pflicht zur Veröffentlichung und Übermittlung gilt vorstehenden Verpflichtungen gelten nur bezüglich Emittenten, für die Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist. Die Pflicht zur Übermittlung an und gegenüber dem Börseunternehmen gilt nur für Emittenten, für die Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist und nur dann, wenn die Wertpapiere des Emittenten an einem geregelten Markt des Börseunternehmens zugelassen sind.**“

III. Zum 3. Hauptstück - Marktmissbrauch

§ 153 Abs 1 Z 7 Befugnisse der zuständigen Behörde

Bei der Bestimmung handelt es sich um eine Überregulierung. Der hier implementierte Art. 23 Abs 2 lit i MAR sieht lediglich vor, dass der zuständigen Behörde „das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten oder beides zu beantragen“ ermöglicht sein muss. Eine Antragsmöglichkeit zugunsten der FMA würde der Vorgabe der MAR genügen. Eine selbständige Befugnis der Behörde hingegen – wie vom BörseG vorgesehen – wird von der MAR nicht indiziert und widerspricht dem prozessualen Rechtsschutz der StPO. (Gem. § 115 Abs 2 StPO hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft über eine Beschlagnahme zu entscheiden).

Wir schlagen vor, § 153 Abs 1 Z 7 wie folgt zu formulieren:

„das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten **zu beantragen**, sofern dies zur Sicherung des Verfalls erforderlich erscheint, wobei § 157 Abs. 3 erster Satz anzuwenden ist,“



§ 159 Meldung von Verstößen

Diese Bestimmung ist in den Absätzen 1 bis 3 wortgleich mit jener des § 95 (ebenfalls „Meldung von Verstößen“). Der einzige Unterschied besteht darin, dass § 159 auf die Verordnung (EU) Nr. 569/2014 Bezug nimmt, während § 95 auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verweist.

Da aus den Bestimmungen für die Adressaten („Arbeitgeber“) dieselben Pflichten resultieren, etwa über wirksame Mechanismen zu verfügen, die dazu ermutigen bestimmte Verstöße anzuzeigen, regen wir an, die beiden Paragraphen zusammenzulegen.

§ 163 Gerichtlich strafbare Insider-Geschäfte und Offenlegungen

Wer Insider-Geschäfte tätigt, ist gemäß § 163 mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Es handelt sich hier um eine Überregulierung, denn Art 7 Abs 2 MAD sieht ein Höchstmaß der Freiheitsstrafe von vier Jahren vor und keine Mindeststrafe. Wir sprechen uns gegen diese über die zwingenden europarechtlichen Vorgaben hinausgehenden Sanktionshöhen aus und regen an das Strafmaß entsprechend herabzusetzen, sohin von der Mindeststrafe von sechs Monaten abzusehen und das Höchstmaß der Freiheitsstrafe von fünf auf vier Jahre zu reduzieren.

§ 164 Gerichtlich strafbare Marktmanipulation

Wie schon bei § 163 handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine Überregulierung. Art 7 Abs 2 MAD sieht ein Höchstmaß der Freiheitsstrafe von vier Jahren vor und keine Mindeststrafe; das BörseG hingegen eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Wir sprechen uns hier ebenfalls gegen eine Verschärfung über die europarechtlichen Vorgaben hinaus aus und regen an, das Strafmaß entsprechend herabzusetzen, sohin von der Mindeststrafe von sechs Monaten abzusehen und das Höchstmaß der Freiheitsstrafe von fünf auf vier Jahre zu reduzieren.

IV. Redaktionelles:

Zum Inhaltsverzeichnis

- Es sollte lauten „§ 94 **Kosten**“ anstatt „§ 94 Verzeichnis geregelter Märkte“

Zum 1. Hauptstück – Marktinfrastruktur

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 1 Z 21 lautet wie folgt:

„Für die Zwecke dieses Hauptstückes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

21. vorgeschriebene Informationen: alle Angaben, die ein Emittent oder jede andere Person, die ohne Zustimmung des Emittenten die Zulassung von dessen Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat, gemäß § 119 Abs. 10 veröffentlichen muss sowie die Angabe des gemäß Z 14 lit. a subtil. bb, lit. b, lit. c oder lit. d gewählten Herkunftsmitgliedstaats sowie die Angabe gemäß den §§ 126 und 128.“

Der Verweis auf § 119 Abs 10 ist unrichtig. Es müsste richtigerweise auf § 119 Abs 7 verwiesen werden.

§ 23 Allgemeine Geschäftsbedingungen und § 24 Gebührenordnung BörseG 2018:

§ 23 Abs 6 vorletzter und letzter Satz lauten wie folgt:



„Die Gebührenordnung und ihre Änderungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen; die Gebühren sind im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Die Gebührenordnung und ihre Änderungen bedürfen nicht der Bewilligung gemäß Abs. 1.“

Dies wird in § 24 Abs 1 vorletzter und letzter Satz wiederholt:

„Die Gebührenordnung und ihre Änderungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen; die Gebühren sind im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen; das Börseunternehmen kann die Zulassung auch vom Nachweis der Einzahlung der Gebühr abhängig machen. Die Gebührenordnung bedarf nicht der Bewilligung gemäß § 23 Abs. 1.“

Wir regen an, diese Bestimmung nur an einer Stelle – und zwar in § 24 Abs 1 – zu belassen.

§ 29 Börsemitglieder

Gemäß § 29 berechtigt die Mitgliedschaft an einer Wertpapierbörse zur Teilnahme am Handel an einem oder mehreren vom Börseunternehmen betriebenen geregelten Märkten und MTF (...).

Wir regen an, hier auch die Teilnahme an einem OTF mit aufzunehmen.

§ 40 Zulassungsvoraussetzungen zum Amtlichen Handel

In § 40 Abs 1 Z 2 letzter Satz wurden die „Pflichtwandelschuldverschreibungen“ vergessen. Der Satz sollte wie folgt lauten:

*„Bei bedingten Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG, Instrumenten ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG und stimmrechtslosen Vorzugsaktien österreichischer Aktiengesellschaften, deren Stammaktien nicht zum Amtlichen Handel zugelassen sind, muss das Nominale der **Pflichtwandelschuldverschreibungen bzw.** Vorzugsaktien eine Million Euro betragen.“*

§ 44 Derivatkontrakte

§ 44 Abs 2 lautet wie folgt:

„Für die Bekanntmachung der Aufnahme des Börsehandels, die Kursermittlung und Veröffentlichung der Kurse gelten die Bestimmungen der §§ 53 bis 56 und des § 10 KMG.“

Bei dem Verweis auf § 10 KMG handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. § 10 KMG betrifft die Prospektspflicht. Eine solche gibt es jedoch nicht in Bezug auf Derivatkontrakte.

Wir regen daher an, § 44 Abs 2 wie folgt zu formulieren:

„Für die Bekanntmachung der Aufnahme des Börsehandels, die Kursermittlung und Veröffentlichung der Kurse gelten die Bestimmungen der §§ 53 bis 56 ~~und des § 10 KMG.~~“

§ 45 Auskunftspflicht des Emittenten

§ 45 Abs 2 lautet wie folgt:

„Bei Anträgen auf Zulassung zur amtlichen Notierung kann das Börseunternehmen den Emittenten zur Veröffentlichung von Auskünften gemäß Abs. 1 unter angemessener Fristsetzung auffordern. Kommt der Emittent diesem Auftrag nicht nach und wird dadurch der Anlegerschutz verletzt, so darf keine Zulassungsbewilligung erteilt werden.“

Wir regen an, diese Bestimmung an die tatsächliche Terminologie anzupassen und daher wie folgt zu formulieren:



„Bei Anträgen auf Zulassung ~~zur amtlichen Notierung~~ **zum amtlichen Handel** kann das Börseunternehmen den Emittenten zur Veröffentlichung von Auskünften gemäß Abs. 1 unter angemessener Fristsetzung auffordern. Kommt der Emittent diesem Auftrag nicht nach und wird dadurch der Anlegerschutz verletzt, so darf keine Zulassungsbewilligung erteilt werden.“

§ 117 Übergangsbestimmungen

Wir regen den Entfall des letzten Satzes der Z 8 an.

Der Dritte Markt als ein vom Börseunternehmen betriebenes MTF soll in seiner Ausgestaltung nach nunmehr 10 Jahren des Entfalls des unregulierten dritten Marktes nicht mehr an die ursprüngliche Regelung des § 69 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 19/2007 gebunden sein.

Zum 2. Hauptstück – Transparenzvorschriften und sonstige Pflichten für Emittenten

§ 118 Begriffsbestimmungen

Abs 2 Z 2 lautet wie folgt:

„Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 bis 2c der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung

(...)

2. den Dreijahreszeitraum in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit des Emittenten an etwaige neue gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen über die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt anzupassen, wenn dies für die in § 118 Abs. 1 Z 7 lit. a sublit. bb, lit. b, lit. c und lit. d genannte Wahl des Herkunftsmitgliedstaats angezeigt sein sollte;“

Der Verweis auf § 118 Abs. 1 Z 7 ist unrichtig; es müsste auf § 1 Z 14 verwiesen werden.

§ 119 Allgemeine Pflichten der Emittenten

Abs 7

Abs 7 lautet wie folgt:

„Die Veröffentlichung nach Abs. 4, § 125 Abs. 1, § 126, § 128, § 135, § 138, § 139, Art. 17 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie die Angabe des gemäß § 118 Abs. 1 Z 7 lit. a sublit. bb, lit. b, lit. c oder lit. d gewählten Herkunftsmitgliedstaats ist über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das zumindest innerhalb der Europäischen Union verbreitet ist, vorzunehmen. Welche Informationsverbreitungssysteme diese Anforderungen erfüllen, wird durch Verordnung der FMA festgestellt.“

Der Verweis auf Abs 4 ist unrichtig; es müsste auf § 124 verwiesen werden.

Zudem ist der Verweis auf § 118 Abs. 1 Z 7 unrichtig; es müsste auf § 1 Z 14 verwiesen werden.

Abs 8

Abs 8 lautet wie folgt:

„Der Emittent hat seinen gemäß § 118 Abs. 1 Z 7 lit. a sublit. bb, lit. b, lit. c oder lit. d gewählten Herkunftsmitgliedstaat unter Einhaltung der §§ 122 und 123 bekanntzugeben. Außerdem hat der Emittent seinen Herkunftsmitgliedstaat der zuständigen Behörde seines Sitzstaates oder der zu-



ständigen Behörde des gewählten Herkunftsmitgliedstaats und den zuständigen Behörden aller Aufnahmemitgliedstaaten mitzuteilen.“

Der Verweis auf § 118 Abs. 1 Z 7 ist unrichtig; es müsste auf § 1 Z 14 verwiesen werden.

Abs 12

Abs 12 lautet wie folgt:

„Die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 119 bis 136 gelten für Emittenten, bezüglich derer Österreich Aufnahmemitgliedstaat ist, sowie bezüglich Aktionären solcher Emittenten gemäß § 130 und diesen gleichzustellenden Personen gemäß § 133 jedoch nur insoweit, als sie nicht über das in der Richtlinie 2004/109/EG Geforderte hinausgehen.“

Hier wird auf die „die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 119 bis 136“ verwiesen. Im BörseG alt hieß es „die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 82 bis 94“. § 93 (4) und (5) alt sind aber zu §§ 138 und 139 neu geworden.

Wenn sie weiterhin umfasst sein sollen, müsste § 119 Abs 12 heißen:

„Die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 119 bis 136, 138 und 139...“

Abs 13

Abs 13 lautet wie folgt:

„Von den Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 119 bis 136 gelten für Anteile, die von Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs gemäß der Richtlinie 85/611/EWG (OGAWs) ausgegeben werden, sowie für Anteile, die im Rahmen derartiger Organismen erworben oder veräußert werden, lediglich die Bestimmungen der §§ 130 bis 136.“

Hier wird auf „lediglich die Bestimmungen der §§ 130 bis 136“ verwiesen. Im BörseG alt hieß es „die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 82 bis 94“. § 93 (4) und (5) alt sind aber zu §§ 138 und 139 neu geworden.

Wenn sie weiterhin umfasst sein sollen, müsste es in § 119 Abs 13 heißen: „Von den Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 119 bis 136, 138 und 139 gelten ... lediglich die Bestimmungen der §§ 130 bis 136, 138 und 139.“

Abs 14

Abs 14 lautet wie folgt:

„Vom Bund oder den regionalen Gebietskörperschaften begebene Wertpapiere, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sind von der Anwendung des § 121 Abs. 2 bis 4 ausgenommen.“

In § 81a Abs 5 BörseG alt wird bezüglich der Ausnahme auf § 84 Abs 2 bis 4 verwiesen; § 84 Abs 3a und 4 werden gemäß Begutachtungsentwurf zu § 121 Abs 4 und 5 BörseG neu.

Der Verweis muss daher lauten:

„...sind von der Anwendung des § 121 Abs 2 bis 5 ausgenommen“.



§ 120 Pflichten der Emittenten von Aktien

Abs 4 lautet wie folgt:

„Die Pflichten der Emittenten von Aktien gemäß Abs. 1 bis 3 sind auch auf die Emittenten von Partizipationsscheinen gemäß § 23 Abs. 4 BWG in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 184/2013, die § 26a BWG [und § 73c Abs. 1 VAG] und § 73c Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2014, gilt ab 1.1.16 erfüllen, sowie auf die Emittenten von Wertpapieren über Genussrechte gemäß § 174 AktG anzuwenden.“

Der bisherige § 83 Abs 5 BörseG lautet wie folgt:

„Die Pflichten der Emittenten von Aktien gemäß Abs. 1 bis 3 sind auch auf die Emittenten von Partizipationsscheinen gemäß § 23 Abs. 4 BWG in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 184/2013, die § 26a BWG und § 73c Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2014, erfüllen, sowie auf die Emittenten von Wertpapieren über Genussrechte gemäß § 174 AktG anzuwenden.“

Wenn der genaue Wortlaut erhalten bleiben soll, müsste § 120 Abs 4 wie folgt lauten:

„Die Pflichten der Emittenten von Aktien gemäß Abs. 1 bis 3 sind auch auf die Emittenten von Partizipationsscheinen gemäß § 23 Abs. 4 BWG in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 184/2013, die § 26a BWG [und § 73c Abs. 1 VAG] und § 73c Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2014, gilt ab 1.1.16 erfüllen, sowie auf die Emittenten von Wertpapieren über Genussrechte gemäß § 174 AktG anzuwenden.“

§ 121 Pflichten der Emittenten von Schuldtiteln

Abs 3 lautet wie folgt:

„Wenn lediglich Inhaber von Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder — im Falle von Schuldtiteln, die auf andere Währungen als auf Euro lauten — mit einer Mindeststückelung, die am Ausgabetag 100 000 Euro entspricht, zu einer Gläubigerversammlung eingeladen werden, kann der Emittent jeden Mitgliedstaat als Versammlungsort wählen, sofern dort sämtliche Einrichtungen und Informationen gegeben sind, die die Inhaber von Schuldtiteln zur Ausübung ihrer Rechte benötigen.“

Hier wurde – vermutlich versehentlich – statt 100.000 Euro wie in § 84 Abs 3 BörseG alt, 50.000 Euro angeführt.

Richtigerweise muss Abs 3 wie folgt lauten:

*„Wenn lediglich Inhaber von Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von ~~50.000 Euro~~ **100.000 Euro** oder — im Falle von Schuldtiteln, die auf andere Währungen als auf Euro lauten — mit einer Mindeststückelung, die am Ausgabetag 100.000 Euro entspricht, zu einer Gläubigerversammlung eingeladen werden, kann der Emittent jeden Mitgliedstaat als Versammlungsort wählen, sofern dort sämtliche Einrichtungen und Informationen gegeben sind, die die Inhaber von Schuldtiteln zur Ausübung ihrer Rechte benötigen.“*

§ 122 Sprach- und Drittlandsregelung

Abs 7 lautet wie folgt:

„Befindet sich der Sitz eines Emittenten in einem Drittland, kann die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats diesen Emittenten von den Anforderungen der §§ 119 bis 121, § 125, § 126 und § 135, § 138, § 139 ausnehmen, sofern das Recht des betreffenden Drittlandes zumindest gleichwertige Anforderungen vorsieht oder der Emittent die Anforderungen der Rechtsvorschriften eines Drittlandes erfüllt, die die FMA als gleichwertig betrachtet. Die FMA hat anschließend ESMA über die erteilte Freistellung zu unterrichten. Die gemäß den Vorschriften



des Drittlandes vorzulegenden Informationen sind jedoch gemäß § 123 zu hinterlegen und im Einklang mit den §§ 122 und 123 zu veröffentlichen. Abweichend davon werden Emittenten mit Sitz in einem Drittland von der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse und Zwischenberichte gemäß §§ 124, 125 und 126 vor dem Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Jänner 2007 beginnt, ausgenommen, vorausgesetzt, die Emittenten stellen ihre Jahresabschlüsse gemäß den auf Grund der Verordnung 1606/2002/EG übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) auf."

Im ersten Satz fehlt der Verweis auf § 124; richtigerweise hat der erste Satz daher wie folgt zu lauten:

„Befindet sich der Sitz eines Emittenten in einem Drittland, kann die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats diesen Emittenten von den Anforderungen der §§ 119 bis 121, § 124, § 125, § 126 und § 135, § 138, § 139 ausnehmen, sofern das Recht des betreffenden Drittlandes zumindest gleichwertige Anforderungen vorsieht oder der Emittent die Anforderungen der Rechtsvorschriften eines Drittlandes erfüllt, die die FMA als gleichwertig betrachtet.“

§ 129 Ausnahmen von der Berichtspflicht

Abs 3 lautet wie folgt:

„§ 125 Abs. 1 findet auf Emittenten, die am 31. Dezember 2003 bereits existierten und die an geregelten Märkten ausschließlich Schuldtitel begeben haben, die vom Herkunftsmitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unbeding und unwiderruflich garantiert werden, keine Anwendung.“

§ 90 Abs 3 BörseG alt lautete wie folgt:

„§ 87 Abs. 1 findet auf Emittenten, die am 31. Dezember 2003 bereits existierten und die an geregelten Märkten ausschließlich Schuldtitel begeben, die vom Herkunftsmitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unbeding und unwiderruflich garantiert werden, keine Anwendung.“

Die bisherige Formulierung sollte beibehalten werden; § 129 Abs 3 sollte daher wie folgt lauten:

„§ 125 Abs. 1 findet auf Emittenten, die am 31. Dezember 2003 bereits existierten und die an geregelten Märkten ausschließlich Schuldtitel begeben haben, die vom Herkunftsmitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unbeding und unwiderruflich garantiert werden, keine Anwendung.“

§ 130 Änderungen bedeutender Beteiligungen

Abs 7 regelt Folgendes:

„Dem Erwerb einer Beteiligung an einer Gesellschaft gemäß Abs. 1 ist die erstmalige Zulassung der Aktien einer Gesellschaft zum Amtlichen Handel oder an einer österreichischen Börse gleichzuhalten.“

In der jetzigen Bestimmung des § 91 Abs 4 BörseG heißt es:

„Dem Erwerb einer Beteiligung an einer Gesellschaft gemäß Abs. 1 ist die erstmalige Zulassung der Aktien einer Gesellschaft zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr an einer österreichischen Börse gleichzuhalten.“

Wenn der genaue Wortlaut erhalten bleiben soll, müsste § 130 Abs 7 wie folgt lauten:

„Dem Erwerb einer Beteiligung an einer Gesellschaft gemäß Abs. 1 ist die erstmalige Zulassung der Aktien einer Gesellschaft zum Amtlichen Handel ~~oder~~ an einer österreichischen Börse gleichzuhalten.“



§ 134 Verfahrensvorschriften

Abs 1

Abs 1 Satz 1 lautet wie folgt:

„Die Anzeige gemäß § 130 in Verbindung mit den §§ ~~37~~, 132 und 133 hat alle am Emittenten gehaltenen oder zurechenbaren Aktien, Finanzinstrumente oder sonstige vergleichbare Instrumente aufgeschlüsselt darzustellen.“

Der Verweis auf § 37 ist unrichtig; der Abs 1 Satz 1 hat richtigerweise wie folgt zu lauten:

„Die Anzeige gemäß § 130 in Verbindung mit den §§ ~~131~~ ~~37~~, 132 und 133 hat alle am Emittenten gehaltenen oder zurechenbaren Aktien, Finanzinstrumente oder sonstige vergleichbare Instrumente aufgeschlüsselt darzustellen.“

Abs 4

Abs 4 lautet wie folgt:

„Die §§ 130 und 133 Z 2 und 3 gelten nicht für Aktien, die den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Währungsbehörden zur Verfügung gestellt oder von diesen bereit gestellt werden; hierzu gehören auch Aktien, die den Mitgliedern des ESZB als Pfand oder im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder einer ähnlichen Vereinbarung gegen Liquidität für geldpolitische Zwecke oder innerhalb eines Zahlungssystems zur Verfügung gestellt oder von diesen bereit gestellt werden. Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass es sich bei den genannten Transaktionen um kurzfristige Geschäfte handelt und die Stimmrechte aus den betreffenden Aktien nicht ausgeübt werden.“

In § 92a Abs 4 BörseG alt hieß es: *„Die §§ 91 und 92 Z 3 gelten nicht für Aktien, die (...)“.*

Neu ist daher der Verweis auf *„Stimmrechte aus Aktien, die diese Person einem Dritten als Sicherheit übertragen hat, wenn sie die Stimmrechte ohne ausdrückliche Weisung des Sicherungsnehmers ausüben oder die Ausübung der Stimmrechte durch den Sicherungsnehmer beeinflussen kann“.* Dies könnte beabsichtigt oder ein redaktionelles Versehen sein. Wir regen eine entsprechende Klarstellung an.

Abs 5 und 6

Diese sind in § 134 zu löschen; die entsprechenden Bestimmungen wurden als §§ 138 und 139 in den Entwurf zum BörseG 2018 aufgenommen.

§ 137 Ruhen der Stimmrechte

Abs 1 Satz 1 lautet wie folgt:

„Verstößt eine Person gegen eine Meldepflicht gemäß §§ 130 bis 133, ruhen alle Stimmrechte an dem Emittenten, die dieser Person gehören oder die ihr gemäß § 119 zuzurechnen sind, im Ausmaß der Differenz zwischen dem neuen Stimmrechtsanteil und dem letzten von ihr gemeldeten Stimmrechtsanteil.“

Der Verweis auf § 119 ist unrichtig; es müsste auf § 133 verwiesen werden:

„Verstößt eine Person gegen eine Meldepflicht gemäß §§ 130 bis 133, ruhen alle Stimmrechte an dem Emittenten, die dieser Person gehören oder die ihr gemäß § ~~119~~ ~~133~~ zuzurechnen sind, im Ausmaß der Differenz zwischen dem neuen Stimmrechtsanteil und dem letzten von ihr gemeldeten Stimmrechtsanteil.“



Zum 3. Hauptstück – Marktmissbrauch

§ 164 Abs 3 und 4 Gerichtlich strafbare Marktmanipulation

Der Verweis auf § 163 Abs 9 ist nicht korrekt, es müsste lauten: „auf § 163 **Abs 8**“ (es gibt keinen Abs 9).

§ 174 Abs 4 Verfahrensbestimmungen

Der Verweis auf § 262 ist nicht korrekt, es müsste lauten „der §§ 151, **162** bis 164“.

V. Zusammenfassung

Abschließend möchten wir die für uns wichtigsten Punkte nochmals hervorheben:

- **§ 22 Abs 3 Auslagerung von Aufgaben**
Entfall der Ziffern 1 und 6 aus der taxativen Aufzählung des § 22 Abs 3, sodass weder die interne Revision noch die Handelsaufsicht über und Marktsteuerung des automatisierten Handelssystems vom Auslagerungsverbot umfasst werden.
- **§ 25 Klarstellung zum Begriff „Leitungsorgan“**
Es soll explizit formuliert werden, dass mit Leitungsorgan der Vorstand gemeint ist.
- **§ 38 Abs 6 Zulassungsverfahren zum amtlichen Handel (Delisting)**
Absehen von der dreijährigen Mindesthaltedauer bzw. dessen Reduktion auf ein Jahr.
- **§ 40 Zulassungsvoraussetzungen zum amtlichen Handel**
Abs 1 Z 2
Richtlinienkonforme Umsetzung des Art 43 der Börsezulassungsrichtlinie (2001/34/EG) und die Übernahme unseres Formulierungsvorschlages für die gegenständliche Bestimmung.
Abs 1 Z 3
Richtlinienkonforme Umsetzung des Art 44 der Börsezulassungsrichtlinie (2001/34/EG) und die Übernahme unseres Formulierungsvorschlages für die gegenständliche Bestimmung.
Abs 1 Z 5
Notwendigkeit der Berücksichtigung von Privatplatzierungen und Sicherstellung der Börsenotierung von Anleihen; Übernahme unseres Formulierungsvorschlages. Statt von Wertpapieren sollte in der gegenständlichen Bestimmung von Aktien und anderen Beteiligungspapieren die Rede sein.
- **§ 42 Zulassungsantrag**
Mitunterfertigung des Antrages durch ein Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat.
- **§ 94 Kosten**
Herabsetzung des Pauschalbetrages.



Mit dem Ersuchen, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

Wiener Börse AG



Dr. Christoph Boschan
CEO



Dr. Ludwig Nießen
COO | CTO